

# Au-pair-Beschäftigungen

Informationen für Gastfamilien

1	Allgemeines.....	3
2	Anwerbung und Vermittlung.....	4
3	Vergütung für die Vermittlung .....	4
4	Einreise/Aufenthalt/Beschäftigung .....	4
5	Weitere Hinweise.....	5



## 1 Allgemeines

Au-pairs sind junge Menschen, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (leichte Haushaltsarbeiten, Kinderbetreuung) in Familien aufgenommen werden, um insbesondere ihre Sprachkenntnisse zu vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern.

Das vom Europarat 1969 verabschiedete „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht bestätigt worden und hat somit hier keinen Rechtscharakter angenommen. Die wesentlichen Kriterien dieses Abkommens sind aber auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. Diese Kriterien und die bestehenden Gepflogenheiten lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- Mindestalter bei Beginn der Beschäftigung grundsätzlich 18 Jahre.
- Die Altersgrenze bei Au-pairs beträgt 27 Jahre. Diese darf bei Beantragung des Aufenthaltstitels noch nicht erreicht sein.
- Integration in die Gastfamilie,
- Mitwirkung insbesondere bei leichten Haushaltsarbeiten und bei der Kinderbetreuung, einschließlich Babysitting (insgesamt grundsätzlich nicht mehr als 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich),
- Gewährung von mindestens einem freien Tag pro Woche (der mindestens einmal monatlich auf einen Sonntag fällt) und von mindestens vier freien Abenden pro Woche,
- Freistellung für Sprachkurse, Religionsausübung, kulturelle Veranstaltungen und Exkursionen,
- finanzielle Beteiligung der Gastfamilie von 50 Euro monatlich für die Teilnahme an Deutschsprachkursen,
- bezahlter Erholungsurlaub von 4 Wochen (bei kürzerer Tätigkeit als ein Jahr: 2 Werktage pro vollem Monat),
- Versicherung durch die Gastfamilie für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls,
- Zahlung eines bestimmten Betrages als Taschengeld unabhängig von der Dauer der Hausarbeitszeit (zur Zeit 260 Euro monatlich),
- angemessene Unterkunft (grundsätzlich eigenes Zimmer in der Familienwohnung) und Verpflegung durch die Gastfamilie,
- Abschluss eines schriftlichen Vertrages über die gegenseitigen Rechte und Pflichten
- Au-pair-Beschäftigte unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Eine Krankenversicherung (einschl. Unfallversicherung) muss vorliegen. Die Beantragung einer Betriebsnummer ist für die Gastfamilie nicht erforderlich.

## 2 Anwerbung und Vermittlung

Die angehende Gastfamilie darf Au-pairs, selbst suchen bzw. anwerben. Es wird jedoch empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen.

Angehende Au-pairs dürfen sich eine Gastfamilie selbst suchen. Auch hier wird empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Au-pair-Vermittler im Allgemeinen sowohl den von ihnen vermittelten Au-pairs als auch den Gastfamilien bei Problemen persönlich zur Seite stehen.

Die Au-pair-Vermittlung wird in der Bundesrepublik Deutschland von professionellen Au-pair-Beratungs- und Vermittlungsorganisationen und von gewerblichen Vermittlungsagenturen durchgeführt. Unter dem Dach der „Gütegemeinschaft Au-pair e.V.“ haben sich Au-pair-Vermittlungsagenturen zusammengeschlossen, deren Vermittlungstätigkeit laufend kontrolliert wird. Es können auch Vermittler mit Sitz im Ausland in Anspruch genommen werden.

## 3 Vergütung für die Vermittlung

Ein privater Au-pair-Vermittler darf von den Beteiligten für die Vermittlung eine Vergütung verlangen oder entgegennehmen. Verlangt er eine Vergütung vom Au-pair, darf diese höchstens 150 Euro betragen (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer). Vorschüsse auf diese Vergütung dürfen nicht erhoben werden.

Die Vergütung wird erst dann geschuldet, wenn der Au-pair-Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist. Bei Au-pairs aus Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) ist dies erst dann der Fall, wenn der erforderliche Aufenthaltstitel erteilt wurde. Verlangt der Vermittler nur oder zusätzlich von der Gastfamilie eine Vergütung, kann deren Höhe und Fälligkeit etc. frei vereinbart werden.

## 4 Einreise/Aufenthalt/Beschäftigung

Au-pairs aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehören (sogenannte Drittstaaten) benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung der Beschäftigung im Bundesgebiet ausdrücklich erlaubt (Visum/ Aufenthaltserlaubnis).

Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird mit dem Aufenthaltstitel erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird in einem behördeninternen Verfahren eingeholt.

Au-pairs, die zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen möchten, müssen grundsätzlich vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) ein Visum beantragen. Hiervon sind Angehörige bestimmter Staaten (z. B. aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika) ausgenommen. Sie können ohne Visum einreisen.

Das Visum berechtigt nach der Einreise unmittelbar zu der im Visum vorgesehenen Beschäftigung. Vor Ablauf des Visums, das in der Regel für drei Monate erteilt wird, muss bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Die örtliche Ausländerbehörde ist zugleich erste Ansprechpartnerin bei Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme.

- **Das Visum sollte möglichst frühzeitig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragt werden, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.**

## 5 Weitere Hinweise

- Die Zustimmung kann und nur bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.

Die Beschäftigung darf grundsätzlich nur in einer Familie erfolgen, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird und ein erwachsenes Familienmitglied die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz hat. Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt.

- Als Familie zählen Ehepaare, unverheiratete Paare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie Alleinerziehende. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass sie mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben.
- Soweit sich aus dem Freizügigkeits- oder Niederlassungsrecht der Europäischen Gemeinschaft für das Au-pair oder die in Deutschland lebenden Gasteltern aus EU-Mitgliedstaaten, eines EWR-Staates oder der Schweiz günstigere Regelungen ergeben, sind diese zu beachten.
- Es soll keine Au-pair-Beschäftigung zugelassen werden, wenn zwischen der Gastfamilie und dem Au-pair ein Verwandtschaftsverhältnis besteht.
- Verheiratete Au-pairs können zugelassen werden.
- Die gleichzeitige Beschäftigung von zwei Au-pairs kann zugelassen werden, wenn vier oder mehr Kinder unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben.
- Das Au-pair-Verhältnis muss mindestens sechs Monate dauern und kann maximal ein Jahr umfassen. Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.